

Hinweis: Bei der Betreuung mehrerer Kinder muss für jedes Kind ein gesonderter Betreuungsvertrag geschlossen werden.

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

Der Betreuungsvertrag zur Kindertagespflege wird abgeschlossen zwischen

Name, Vorname Kindertagespflegeperson (KTPP)

Telefonnummer KTPP

Anschrift: _____

in Kooperation mit dem Träger:

Internationaler Bund – IB Mitte gGmbH (IB)
für Bildung und soziale Dienste
Bereich Kindertagesbetreuung
Gräfestraße 23, 04129 Leipzig

Ansprechpartnerin:

Anne Boradshiewa
Fachberatung und Koordination Kindertagespflege
An der Querbreite 4
04129 Leipzig
Tel.: 0341/90 222 15
E-Mail: tagespflege-leipzig@ib.de

und

Sorgeberechtigte/r 1:

Sorgeberechtigte/r 2:

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Postleitzahl und Ort

Telefon

Telefon

E-Mail

E-Mail

Name, Vorname(n) des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Referenznummer (wird bei der Bedarfsanmeldung auf einen Betreuungsplatz von der Stadt Leipzig vergeben)

Inhalt

- § 1 Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege
- § 2 Grundsätze der Betreuung in der Kindertagespflege
- § 3 Beginn, Ort und zeitlicher Umfang der Kindertagespflege
- § 4 Betreuung- u. Verpflegungsgeld, Aufwandsentschädigung
- § 5 Versicherung
- § 6 Ausfallzeiten/Schließzeiten
- § 7 Arztbesuche, Medikamente und Erkrankungen des Kindes
- § 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 9 Zusätzliche Vereinbarungen
- § 10 Verpflichtungen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Kooperationspartner IB
- § 11 Datenschutz, Auskunfts- und Schweigepflichten
- § 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege

- (1) Die Sorgeberechtigten wünschen die Inanspruchnahme der gem. § 23 SGB VIII und § 2 Abs. 6 SächsKitaG öffentlich geförderten Kindertagespflege unter Einbezug von Geldleistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Bedingung für die Wirksamkeit dieses Betreuungsvertrages ist es daher, dass das Vertragsverhältnis als öffentlich förderfähig anerkannt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach derzeitiger gesetzlicher Regelung Bezieher von Landeserziehungsgeld (außer Härtefallregelung für Auszubildende und Studierende) (Sächs. LErzGG vom 07.11.2007) keinen Anspruch auf einen öffentlich geförderten Betreuungsplatz haben.

- (2) Für beide Vertragsparteien gelten die Inhalte der gesetzlichen Regelungen und Richtlinien über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII und der jeweils gültige Stadtratsbeschluss der Stadt Leipzig zu den Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege.
- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, eine Bedarfsanmeldung für einen Betreuungsplatz bei der Stadt Leipzig vorzunehmen und die von der Stadt Leipzig vergebene Referenznummer umgehend an die KTPP bzw. den IB weiterzuleiten.
- (4) Dieser Betreuungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass er als öffentlich förderfähig anerkannt wird, d.h. eine Referenznummer durch die Stadt Leipzig vergeben und diese an die KTPP und den IB weitergeleitet wird.
- (5) (Vgl. § 7 Abs. 1 SächsKitaG): Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können der Kindertagespflegeperson mitzuteilen (Anlage 7). Außerdem müssen die Eltern vor erstmaliger Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. gegenüber der Kindertagespflegeperson nachweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Dies können sie mit dem sogenannten „Gelben Heft“ tun (hier werden die Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter mit den sogenannten U-Untersuchungen bestätigt). Liegt keine Vorsorgeuntersuchung vor, so muss eine ärztliche Bescheinigung eingeholt werden (Anlage 8), die auch Auskunft darüber gibt, ob das Kind die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, sofern die Erziehungsberechtigten nicht erklären, dass ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilt wird. Das Masernschutzgesetz ist zu beachten. Die Masernimmunität des Kindes wird von der Kindertagespflegeperson in geeigneter Form dokumentiert.

§ 2 Grundsätze der Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Die KTPP ist während der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zuständig für Erziehung, Bildung und Förderung sowie Betreuung und Versorgung der Tageskinder. Die KTPP und die Sorgeberechtigten gestalten das Betreuungsverhältnis partnerschaftlich und stimmen sich in allen die Betreuung betreffenden Fragen ab.
- (2) Die KTPP verpflichtet sich gem. § 1631 Abs. 2 BGB zu einer gewaltfreien Erziehung ohne körperliche oder seelische Bestrafung und Verletzung des Kindes und ohne andere entwürdigende Maßnahmen.
- (3) Sollte die KTPP Kenntnis von Kindeswohlgefährdung erlangen oder sich ein entsprechender Verdacht erhärten, so ist sie verpflichtet (§ 8a SGB VIII), den Kooperationspartner IB umgehend darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. nach Einbezug weiterer Ansprechpartner wie den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder den Allgemeinen Sozialdienst etc. nach gemeinsamer Beratung mit allen Beteiligten die Gefahr von dem Kind abwenden zu können.
- (4) Die KTPP und die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass Eltern sowie Vertreter des Kooperationspartners IB die Kindertagespflegestelle ggf. auch unangemeldet während des Betreuungsprozesses besuchen. Die Betreuung darf dabei nicht gestört werden.
- (5) Im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) wird die Förderung der kindlichen Entwicklung verbindlich geregelt. Zum Nachweis derselben soll während der Betreuung in der Kindertagespflege eine entsprechende Lern- und Entwicklungsdokumentation gefertigt werden. Bestandteil der Dokumentation können auch Fotos oder Videoaufnahmen sein. Die Sorgeberechtigten haben jederzeit das Recht, Einblick in die Dokumentation zu nehmen. Sie wird den Sorgeberechtigten bei Beendigung des Betreuungsvertrages ausgehändigt. Sofern die Sorgeberechtigten mit der Fertigung der Lern- und Entwicklungsdokumentation einverstanden sind, werden sie die dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügte Einwilligungserklärung unterzeichnen.
- (6) Dieser Vertrag wird im Einvernehmen mit den zum Haushalt der KTPP gehörenden Personen geschlossen, sofern die KTPP die Kinder im eigenen Haushalt betreut.

§ 3 Beginn, Ort und zeitlicher Umfang der Kindertagespflege

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____ und umfasst _____ h/Woche.*
(*Bei Bezug von Elterngeld bei einem Kind unter einem Jahr ist ohne Erwerbstätigkeit/Ausbildung eine Betreuung von max. 30h/Woche möglich, mit Erwerbstätigkeit/Ausbildung max. 40h/Woche.)
 Ab _____ beträgt der Betreuungsumfang _____ h/Woche.
(Monat/Jahr)
- (2) Die Betreuung erfolgt in der Kindertagespflegestelle (Anschrift):

- (3) Die KTPP verpflichtet sich, das Kind im Umfang von ____ Stunden pro Tag an den folgenden Wochentagen und Tageszeiten zu betreuen:
Montag von: _____ bis: _____ Uhr
Dienstag von: _____ bis: _____ Uhr
Mittwoch von: _____ bis: _____ Uhr
Donnerstag von: _____ bis: _____ Uhr
Freitag von: _____ bis: _____ Uhr

Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit. Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit müssen im Voraus besprochen werden. Ist dies in Ausnahmefällen den Sorgeberechtigten nicht rechtzeitig möglich, muss die KTPP umgehend telefonisch benachrichtigt werden.

- (4) Das Kind wird jeweils zu den vereinbarten Betreuungszeiten der KTPP in o.g. Kindertagespflegestelle übergeben und ebenfalls dort abgeholt.
Abweichende Vereinbarung zum Bringen und/oder Holen des Kindes:

.....

Wird das Kind von einer anderen Person als den Sorgeberechtigten abgeholt, so ist dies der KTPP beim Bringen schriftlich mitzuteilen. Sofern die Person der KTPP nicht persönlich bekannt ist, muss sie ein amtliches Ausweisdokument vorlegen.

Außer von den Sorgeberechtigten darf das Kind jederzeit auch ohne vorherige Information abgeholt werden durch folgende Personen (Dauervollmacht):

.....
(Name, Vorname, Telefonnummer, Verhältnis zum Kind)

.....
(Name, Vorname, Telefonnummer, Verhältnis zum Kind)

- (5) Die täglichen Ankunfts- und Abholungszeiten werden jeweils von der KTPP erfasst und von ihr und den Sorgeberechtigten immer am Monatsende durch Unterschrift bestätigt.

§ 4 Betreuung- u. Verpflegungsgeld, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Sorgeberechtigten entrichten für die unter § 1 Abs. 3 vereinbarte Betreuungszeit den von der Stadt Leipzig in den jeweils aktuellen Stadtratsbeschlüssen zur Kindertagespflege festgelegten monatlichen Elternbeitrag. Sie erhalten dazu durch den IB eine gesonderte schriftliche Information.

Der Elternbeitrag ist monatlich in voller Höhe zu zahlen, unabhängig von eventuellen Ausfallzeiten des Kindes durch Krankheit, Unterschreitung der Betreuungszeit, Erholung und Schließzeiten entsprechend § 6 dieses Vertrages o. ä.

- (2) Nicht eingeschlossen in den Elternbeitrag sind folgende Zusatzleistungen (z.B. Kursgebühren während der Betreuungszeit) und werden zusätzlich berechnet:

..... in Höhe von €

..... in Höhe von €

Der Betrag ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum Dritten eines jeden Monats bzw. am Monatsende zu zahlen.

Folgende Zahlungsweise wird vereinbart:

- Barzahlung (gegen Quittung)
 Überweisung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Vereinbarungen der KTPP mit Drittanbietern können von den Eltern eingesehen werden. Weiterhin können Ausflüge, Eintrittsgelder, Übernachtungen usw. nach vorheriger Absprache zwischen Eltern und KTPP in Rechnung gestellt werden.

- (3) Mehrbetreuungszeiten werden den Sorgeberechtigten mit € pro angefangener Stunde in Rechnung gestellt.
- (4) Gesondert berechnet werden Essen und Getränke pro Tag bei Anwesenheit (auch bei Nichtabmeldung):
- Frühstück: € Vesper: €
- Zwischenmahlzeit: € Getränke: €
- Mit dem Caterer.....ist ein gesonderter Vertrag über die Mittagsversorgung abzuschließen. Die Abrechnung erfolgt über den Caterer direkt. Preis pro Essen (zum Zeitpunkt des Abschluss des Betreuungsvertrages): €
- Das Mittagessen wird von der KTPP selbst zubereitet. Preis pro Essen:€
- Frühstück, Zwischenmahlzeit und Vesper sind von den Eltern selbst mitzubringen.
- Getränke sind von den Eltern selbst mitzubringen.
- (5) Die Sorgeberechtigten stellen der KTPP regelmäßig folgende Utensilien/Pflegeartikel/ Kleidungsstücke etc. für das Kind während der Betreuungszeit zur Verfügung:
-
-
-
-

§ 5 Versicherung

- (1) Die KTPP besitzt eine Haftpflichtversicherung für die Kindertagespflege.
- Die Tageskinder sind während des Besuchs einer öffentlich geförderten Kindertagespflegestelle gesetzlich über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert.
- (2) Die (der) Sorgeberechtigte(n) ist/sind haftpflichtversichert.
- (3) Das Kind ist krankenversichert (bitte ankreuzen):
- über Sorgeberechtigte/n 1 über Sorgeberechtigte/n 2
- selbst (bei privater Krankenversicherung)

§ 6 Ausfallzeiten/Schließzeiten

- (1) Schließzeiten (Erholung): Die KTPP schließt die Einrichtung an ___ Betreuungstagen im Kalenderjahr, davon sind mindestens zwei Wochen zusammenhängend möglich. Die KTPP stimmt die Schließzeiten wegen Erholung mit den Sorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder bis spätestens Dezember des Vorjahres ab. Kommt keine Einigung zustande, haben die Sorgeberechtigten für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.
- (2) Schließzeiten (Fortbildung): Die KTPP weist darauf hin, dass die Einrichtung bis zu 3 Tage im Jahr wegen Fortbildungen geschlossen werden kann. Die Sorgeberechtigten sind rechtzeitig vor Eintritt des Ereignisses zu informieren.
- (3) Krankheit: Im Falle einer Erkrankung oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung der KTPP steht im Bedarfsfall das Vertretungssystem der Stadt Leipzig zur Verfügung.

§ 7 Arztbesuche, Medikamente und Erkrankungen des Kindes

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen den Sorgeberechtigten. Die KТПP soll von den für sie relevanten Ergebnissen der Arztbesuche unterrichtet werden (vgl. § 1 Abs. 5).
- (2) Ein erkranktes Kind kann nicht in der Kindertagespflegestelle betreut werden, wenn es in seinem Allgemeinzustand erheblich beeinträchtigt ist und/oder das Infektionsschutzgesetz greift.
- (3) Bei akutem Auftreten einer Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit sind die Sorgeberechtigten unverzüglich zu informieren. Sie müssen die schnellstmögliche Abholung des Kindes veranlassen.
- (4) Die Sorgeberechtigten bevollmächtigen die KТПP, in Notfällen eine ärztliche Behandlung über den medizinischen Notdienst anzufordern.
- (5) Die KТПP verabreicht grundsätzlich keine Medikamente. Sollte die KТПP sich aus besonderen Gründen, z.B. bei einer chronischen Krankheit im Einzelfall zu einer Medikamentengabe bereit erklären, müssen ihr eine aktuelle schriftliche Verordnung des behandelnden Arztes zur Medikamentengabe einschließlich Zeitpunkt der Gabe, Dosierung, Zubereitung und Lagerung des Medikaments sowie zur Dauer der Behandlung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen.
- (6) Nach Infektionskrankheiten ist entsprechend der „Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen in Sachsen“ ggf. am ersten Betreuungstag eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung vorzulegen.

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- (1) Das Vertragsverhältnis endet automatisch zum Monatsende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt ist nicht erforderlich. Während dieser Laufzeit kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von ____ Monat(en) zum Monatsende gekündigt werden.
(Bsp.: Bei einmonatiger Kündigungsfrist zum 30.9. muss Kündigung bis zum 31.08. eingegangen sein, bei zweimonatiger Kündigungsfrist bis zum 31.07.)
Eine Betreuung über das 3. Lebensjahr hinaus ist nur bei vorheriger Genehmigung des Amtes für Jugend und Familie und des IB möglich. Der begründete Antrag muss mindestens acht Wochen vorher über den IB mit Einwilligung der KТПP gestellt werden.
- oder
- Das Vertragsverhältnis ist befristet bis zum
Der Vertrag kann in der befristeten Laufzeit von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Eine fristlose Kündigung seitens der Sorgeberechtigten oder der KТПP kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die sich aus einer Vertragsverletzung oder einem dem Kind und seiner Entwicklung entgegenstehenden Sachverhalt ergeben.
- (3) Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 9 Zusätzliche Vereinbarungen

Die Vertragsparteien haben sich über folgende Sachverhalte ausreichend informiert und geeinigt:

ja nein (bitte ankreuzen)

- | | | |
|--------------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Mitnahme des Kindes im PKW der KTPP im geeigneten Autokindersitz |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Mitnahme des Kindes im fremden PKW im geeigneten Autokindersitz |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Benutzung öffentlicher Spiel- und Abenteuerplätze, Zoobesuche, Ausflüge |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Benutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Mitnahme auf altersgerechtem Fahrradkindersitz oder im Fahrradanhänger mit geeignetem und passendem Fahrradhelm |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Mitnahme im Lastenfahrrad durch die KTPP mit geeignetem und passendem Fahrradhelm |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kurzzeitige Betreuungsververtretung in Notfällen, z.B. bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall der KTPP durch eine Drittperson durch (Name): _____ |

In den Räumen der KTPP leben Haustiere. Ja Nein

Wenn ja, welche: _____

§ 10 Verpflichtungen der Sorgeberechtigten gegenüber dem Kooperationspartner IB

- (1) Die KTPP und der IB haben eine Vereinbarung getroffen, wonach der IB neben fachlicher Beratung der KTPP die finanzielle Abwicklung der Kindertagespflege für die KTPP, insbesondere den Einzug der Elternbeiträge und die Abrechnung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem IB alle für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln. Sie werden hierzu das als Anlage 2 zu diesem Betreuungsvertrag beigefügte Formular zur Erfassung der persönlichen Daten durch den IB ausfüllen und an den IB übersenden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, während der Vertragslaufzeit alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages haben (insbesondere auch Bescheide über Ermäßigungen/Befreiungen, Beginn oder Beendigung der Betreuungsverträge älterer Geschwisterkinder, Änderung Familienstand etc.) dem IB mitzuteilen. Ebenso ist der IB während der Vertragslaufzeit über Änderungen der Anschrift schriftlich zu informieren.
- (3) Die Sorgeberechtigten ermächtigen den IB, den Elternbeitrag jeweils ab dem 05. des laufenden Monats per Einzugsermächtigung von ihrem Konto abzubuchen und werden dazu das als Anlage 3 zu diesem Betreuungsvertrag beigefügte SEPA-Formular des IB ausfüllen und diesem zukommen lassen.
Im Einzelfall nach Absprache zahlen sie den Elternbeitrag am 01. des jeweils laufenden Monats unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der

IB Mitte gGmbH IBAN: DE89 3702 0500 0001 1836 76
Bank für Sozialwirtschaft BIC: BFSWDE33XXX

- (4) Die Sorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass der IB die KTPP über einen eventuellen Zahlungsverzug informieren wird, um wirtschaftlichen Schaden von dieser abzuwenden. Ferner ist der IB von der KTPP bevollmächtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen, sofern schwerwiegende Vertragsverletzungen seitens der Sorgeberechtigten im Hinblick auf die vorgenannten Verpflichtungen gegenüber dem IB vorliegen und diese trotz entsprechender Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen behoben werden oder ein Zahlungsverzug mit mehr als zwei Monatsbeiträgen des Elternbeitrags vorliegt.

- (5) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich die als Anlage 4 zu diesem Betreuungsvertrag beigefügte Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den IB zu unterzeichnen.
- (6) Wurde in der Vergangenheit bereits eine öffentlich geförderte Kinderbetreuung für dieses Kind in Anspruch genommen, so ist die Anlage 6 (Schuldenfreiheitserklärung) auszufüllen und beizufügen.

§ 11 Datenschutz, Auskunfts- und Schweigepflicht

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die als Anlage 5 beigefügte Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die KTPP zu unterzeichnen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Weitere Vereinbarungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind als Anlage anzuhängen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck möglichst nahekommt.
- (3) Beide Parteien bestätigen, eine beiderseits unterschriebene Fassung dieses Betreuungsvertrages erhalten zu haben.

Anlagen zum Betreuungsvertrag

- Anlage 1 Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten in die Erstellung einer Lern- und Entwicklungsdokumentation durch die KТПP (*Original verbleibt bei KТПP, eventuell Kopie für Eltern*)
- Anlage 2 Erfassung der persönlichen Daten durch den IB für die Betreuung in Kindertagespflege (*im Original zurück an den Träger*)
- Anlage 3 Formular zur Abbuchungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) des IB (*im Original zurück an den Träger*)
- Anlage 4 Einwilligung der Sorgeberechtigten in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den IB (*im Original zurück an den Träger*)
- Anlage 5 Einwilligung der Sorgeberechtigten in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die KТПP (*Original verbleibt bei KТПP, eventuell Kopie für Eltern*)
- Anlage 6 Schuldenfreiheitserklärung [nur, wenn Kind bereits früher in Betreuung war] (*Original an Träger*)
- Anlage 7 Elternerklärung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG (*Original verbleibt bei KТПP*)
- Anlage 8 Nachweis über ärztliche Untersuchung für erstmalige Aufnahme in eine Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG (nur wenn „gelbes Heft“ nicht vorhanden/unvollständig)

- Anlage _ _____

- Anlage _ _____

Mit Abschluss dieses Vertrages stimmen der Sorgeberechtigte/die Sorgeberechtigte/n ausdrücklich zu, dass die Abwicklung aller mit diesem Betreuungsvertrag in Verbindung stehenden finanziellen Belange von der IB Mitte gGmbH durchgeführt wird.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1 **und** 2

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

- Verteiler:
- ein Original an Kindertagespflegeperson
 - ein Original an den/die Sorgeberechtigte/n
 - eine Kopie an Kooperationspartner IB